

99003018000000

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg - landwirtschaftliche Nutztiere anmelden

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/132-99003018000000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003018000000
Leistungsbezeichnung I	Tierseuchenkasse Baden-Württemberg - landwirtschaftliche Nutztiere anmelden
Leistungsbezeichnung II	Tierseuchenkasse Baden-Württemberg - landwirtschaftliche Nutztiere anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) • Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern • Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) • Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) • Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (Tiergesundheitsausführungsgesetz - TierGesAG) • Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg über die Beiträge der Tierbesitzer (Beitragssatzung)
Teaser	Wenn Sie als Tierhalter oder Tierhalterin neu mit der Tierhaltung beginnen, müssen Sie unter anderem Ihre Tiere bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg anmelden.
Volltext	Wenn Sie als Tierhalter oder Tierhalterin neu mit der Tierhaltung beginnen, müssen Sie unter anderem Ihre Tiere bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg anmelden. Dies gilt sowohl für landwirtschaftliche Nutztiere, als auch Tiere zur privaten Nutzung (zum Beispiel Reitpferde). Meldepflichtig sind unabhängig vom Geschlecht und

Modul

Sachverhalt

Alter:

- Pferde (einschl. Fohlen, dazu gehören Groß- und Kleinpferde und Ponys)
- Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)
- Schweine (einschließlich Mini-, Hängebauch- und Microschweine)
- Schafe - zu beachten ist: Schafe die bis 9 Monate alt sind, sind meldepflichtig Schafe die 10 Monate alt und älter sind, sind melde- und beitragspflichtig
- Hühner einschließlich Küken, dazu gehören auch Hähne, Schlacht- und Masttiere
- Truthühner/Puten einschließlich Küken, dazu gehören auch Hähne, Schlacht- und Masttiere
- Bienen und Ableger (wenn nicht über einen Imkerverein gemeldet, der entweder dem Landesverband Badischer Imker e.V. oder dem Landesverband Württembergische Imker e.V. angeschlossen ist)

Ausnahmen:

- Tierhalter mit bis zu 25 Stück Hühner und/oder Truthühner, die nur diese und keine anderen beitragspflichtigen Tiere halten
- Gefangen gehaltene Wildtiere
- Tiere, die dem Land BW gehören
- Tiere, die nur vorübergehend (bis zu 6 Mon.) in BW stehen und in einem anderen Bundesland bei einer Tierseuchenkasse gemeldet sind. Dies ist nach Aufforderung nachzuweisen
- Tiere, die im Erhebungszeitraum nicht länger als 6 Monate gehalten werden (z.B. Tierklinik, Beritt)

Zu welchem Zweck die Tiere gehalten werden, ob gewerblich, als landwirtschaftlicher Betrieb oder aus privaten Gründen, ist für die Melde- und Beitragspflicht unerheblich.

Erforderliche Unterlagen

ausgefülltes Formular "Neuanmeldung bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg"

Voraussetzungen

- Der Standort der Tiere muss in Baden-Württemberg sein.

Modul	Sachverhalt
	• Der Tierhalter oder die Tierhalterin ist melde- und beitragspflichtig (zum Beispiel bei Pensionstierhaltung der Stallbetreiber oder die Stallbetreiberin, an den oder die Sie Ihre Boxenmiete bezahlen). • Die Tierhaltung muss bei der örtlich zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) registriert sein.
Kosten	Für bestimmte Tiere müssen Sie einen jährlichen Beitrag an die Tierseuchenkasse zahlen. Die Angaben zu den Beiträgen finden Sie auf den Internetseiten der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Die Beiträge sind nach Tierart unterteilt.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Meldung schriftlich durch Post, Fax oder online bei der Tierseuchenkasse einreichen. Meldungen per Telefon werden nicht berücksichtigt. Bei formloser Meldung müssen Sie angeben, • ab welchem Zeitpunkt (Monat und Jahr) wie viele Tiere je Art (Gesamtanzahl je Tierart) gehalten werden und • wo die Tiere untergebracht sind (Anschrift des Stalls, sofern diese von der Wohnanschrift abweicht). Sie erhalten im Anschluss an die Meldung eine Tierbesitzernummer. Diese müssen Sie bei allen Folgemeldungen angeben. Folgemeldungen sind: • jährliche Tierbestandsmeldung • Änderung des Tierbestands • Adressänderung Eine weitere Möglichkeit zur Anmeldung bei der Tierseuchenkasse besteht über die Anlage C des Antrags auf Registrierung bei der jeweils zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt). Das Veterinäramt gibt die ausgefüllten Anlagen an die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg weiter.
Bearbeitungsdauer	Sie erhalten in der Regel innerhalb von wenigen Tagen Ihre Tierbesitzernummer.
Frist	Sie müssen die Aufnahme der Tierhaltung innerhalb von zwei Wochen bei der Tierseuchenkasse anzeigen.

Modul

Sachverhalt

Bestimmte Änderungen im Tierbestand müssen sie sofort anzeigen. Hinweis: Wenn Sie sich über die Anlage C des Antrags auf Registrierung beim jeweils zuständigen Veterinäramt registrieren, müssen Sie dies vor Beginn der Tätigkeit tun. Änderungen müssen Sie sofort anzeigen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Tierhalter und Tierhalterinnen sind verpflichtet, zum 1. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schweine, Schafe und Ziegen bei der HIT-Datenbank (über den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV)) anzuzeigen.

Die Meldung muss bis zum 15. Januar des Jahres erfolgt sein. Weitere Informationen zur Tierkennzeichnung erhalten Sie im Portal des LKV. Die PIN für die Onlinemeldung erhalten Sie im Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU)).

Hinweis: Registrierungspflichtig über die untere Tiergesundheitsbehörde ist vor allem die Haltung von:

- Rindern
- Schweinen
- Schafen
- Ziegen
- Einhufern (Pferde, Esel)
- Hühnern
- Truthühnern
- Gänsen
- Enten
- Fasanen
- Perlhühnern
- Tauben
- Wachteln
- Laufvögeln
- Fischen in Aquakultur
- Bienen und Hummeln
- Gehegewild

Modul	Sachverhalt
	• Kameliden
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	